



KLIMA.BONUS ELEKTROHEIZUNG

Effizientes Heizen zahlt sich aus. Wechseln Sie Ihre ineffiziente Elektro(speicher)-heizung auf eine effiziente Stromdirekt- oder Infrarotheizung oder tauschen Sie defekte Regelungen. Damit sparen Sie Energie und Geld.

Förderzuschuss

- › Private Haushalte: max. 200 Euro
- › Gewerbeanlagen: max. 1.000 Euro
- › Bei Umsetzung einer weiteren Sanierungsmaßnahme (z. B. Fenstersanierung, Dämmung der Außenwand oder der obersten Geschoßdecke) erhalten Privatkunden nochmals 200 Euro und Gewerbekunden 500 Euro zusätzlich.

Fördervoraussetzungen

- › Bestehender Stromwärmekunde
- › Energieberatung mit Tauschempfehlung vor Umsetzung der Maßnahme

Förderzeitraum: 1. Jänner bis 31. Dezember 2019

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Tausch von ineffizienten und defekten Elektroheizungskomponenten auf Basis einer Tauschempfehlung durch einen Energieberater.

Nicht gefördert werden:

Die Neuinstallation von Elektroheizungskomponenten.
Der Tausch von Elektroboilern zur Warmwasserbereitung.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Die Förderung richtet sich an Stromkunden der Salzburg AG (aufrechter Stromliefervertrag). Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Begutachtung der Elektroheizung und Tauschempfehlung durch einen Energieberater der Salzburg AG. Ohne diese kann die Förderung nicht gewährt werden.

Förderhöhe:

- › Elektroheizungstausch in privaten Haushalten: bis max. 200 Euro
- › Bei Umsetzung von thermischen Sanierungsmaßnahmen¹⁾: + 200 Euro

- › Elektroheizungstausch für Großanlagen: bis max. 1.000 Euro
- › Bei Umsetzung von thermischen Sanierungsmaßnahmen¹⁾: + 500 Euro

¹⁾ Als thermische Sanierungsmaßnahmen gelten: Dämmung der Außenwand, Deckendämmung (oberste Geschoßdecke oder Kellerdecke), Fenstertausch. Eine Kombination mit dem Klima.Bonus Oberste Geschoßdecke ist möglich. Die thermische Sanierung wird allerdings nur einmal gefördert, d. h. keine Doppelförderung.

So kommen Sie zu Ihrem Klima.Bonus Elektroheizung:

- › Energieberatung durchführen (Tauschempfehlung)
- › Angebot einholen
- › Maßnahme umsetzen
- › Vollständig ausgefülltes Förderformular mit Beratungsprotokoll und Rechnungskopie an uns senden (per Post oder E-Mail an klimabonus@salzburg-ag.at)

Jetzt gleich Beratungstermin vereinbaren!

Unsere Energieberater sind gerne für Sie da.
Serviceline 0800/660 660
energieberatung@salzburg-ag.at

Detailinformationen finden Sie unter salzburg-ag.at/klimabonus oder persönlich rund um die Uhr und kostenfrei unter 0800/660 660.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, office@salzburg-ag.at, salzburg-ag.at
UID: ATU33790403, Offenlegung nach § 14 UGB, Aktiengesellschaft, Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s,
Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg, IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S,
Salzburger Sparkasse, IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

Klima.Bonus Elektroheizung

Förderrichtlinien

Bayerhamerstraße 16
5020 Salzburg AG Tel. 0800/ 660 660
klima.bonus@salzburg-ag.at

Voraussetzungen

- Voraussetzung ist ein aufrechtes Vertragsverhältnis über die Lieferung elektrischer Energie zwischen dem Förderwerber und der Salzburg AG.
- Weitere Voraussetzung ist die Überprüfung der Elektroheizungsanlage des Förderwerbers durch einen Energieberater der Salzburg AG oder durch einen Beauftragten der Salzburg AG. Dämmförderungen können nur im Zusammenhang mit dieser Aktion gewährt werden.

Förderbestimmungen

- Jede Anlage bzw. Gewerbeeinheit ist nur einmal förderfähig.
- Ein Splitting von Rechnungen für Aufwände in einer Gewerbeeinheit ist nicht möglich.
- Der Förderwerber kann bei Erfüllung der Kriterien die Energie-Effizienz-Förderung, die Dämmförderung oder beide gemeinsam in Anspruch nehmen. Dies kann gleichzeitig in Form eines Förderansuchens (samt aller Beilagen) oder innerhalb des Aktionszeitraumes zeitlich getrennt mittels zweier getrennter Ansuchen erfolgen.
- Förderfähige Maßnahmen müssen von einem dazu konzessionierten Unternehmen durchgeführt werden.
- Der Nachweis erfolgt mittels Kopie der relevanten Rechnung(en) und der firmenmäßigen Zeichnung des Förderansuchens durch das ausführende Unternehmen.
- Förderansuchen und beiliegende Rechnungskopien müssen bis spätestens **31.12.2019** an die Salzburg AG übermittelt werden.

Rechtsanspruch

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt der Förderungen bzw. die Inanspruchnahme der Aktion.
- Dies gilt insbesondere bei unvollständigen, unrichtigen oder zu spät einlangenden Ansuchen und Unterlagen.

Energie-Effizienz-Förderung

Die Förderhöhe für Neuanschaffungen je Bauteil und je Stück (Beträge brutto) beträgt:

Ofen-Neukauf	€ 100,-
Steuerung	€ 100,-
Wechsel Ofen auf Direktheizkörper	€ 50,-
Heizstab	€ 50,-
Ofen-Ventilator	€ 50,-
Aufladeregler	€ 50,-

Maximale Gesamtförderung € 1.000,-

Dämmförderungen

- Die Förderung ist ein Pauschalbetrag in der Höhe von einmalig € 500,- (brutto).
- Für den Erhalt der Dämmförderung ist es nötig EINE der nachfolgend genannten Maßnahmen nachweislich zu realisieren. Dazu gelten folgende Mindestkriterien.

Oberste Geschoßdecke

- U-Wert von $\leq 0,19$; (z.B.: 20cm Dämmstoff auf einer Betondecke)
- Umfang: mind. 50% der Grundfläche des letzten, beheizten Stockwerkes

Kellerdecke

- U-Wert von $\leq 0,30$; (z.B.: 10cm Dämmstoff auf einer Kellerdecke)
- Umfang: mindestens 50% der Kellerdeckenfläche

Außenwand

- U-Wert von $\leq 0,20$; (z.B.: 14cm Dämmstoff auf einer Ziegelwand)
- Umfang: mindestens eine Gebäudeaußenwand (N,S,W,O) oder 50% der Gesamtaußenfläche des Gebäudes.

Fenstertausch

- Ug-Wert von $\leq 0,7$ (ist U-Wert des Fensterglases, nicht der Gesamt U-Wert); z.B.: Minimumqualität einer 3-Scheiben-Verglasung.
- Umfang: Investitionsvolumen des Kunden für die Maßnahme „Fenstertausch“ mindestens € 800,- (brutto).

Energieeffizienz

- Die Salzburg AG wird vom Vertragspartner ermächtigt, die vertragsgegenständliche Maßnahme zur Gänze zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) selbst zur Anrechnung zu bringen oder diese Anrechenbarkeit auf einen Dritten gemäß § 27 Abs. 4 Z 2 EEffG weiter zu übertragen.
- Diese Ermächtigung gilt sinngemäß auch für den Fall, dass eine andere gesetzliche oder sonstige Verpflichtung in Kraft tritt.
- Der Förderwerber bestätigt und leistet Gewähr, dass die oben angeführte Berechtigung zur Anrechnung zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung noch keinem Dritten übertragen wurde.
- Nimmt der Förderwerber nach Unterfertigung der Vereinbarung Förderungen des Bundes oder Landes in Anspruch, wird der Förderwerber die Salzburg AG unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Gerichtsstand

- Als Gerichtsstand wird bei Förderungen, die Unternehmern gewährt werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Datenschutz

- Die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergeben sich aus dem diesem Vertrag beiliegenden Informationsblatt (Datenschutz-Informationsblatt).

INFORMATIONSBLATT gem. Art. 13 DSGVO
(VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien
Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung))

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher ist die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Tele.: +43/662/ 8884 – 0, Fax: +43/662/ 8884 – 170, E-Mail: office@salzburg-ag.at.

2. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten die nachstehenden personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zu den personenbezogenen Daten zählen Ihre Personalien (Name, Adresse, Kontaktdaten, UID-Nr., Kundennummer, Bankverbindung). Darüber hinaus fallen Daten zum Tausch des elektrischen Heizgerätes (Energieverbrauchsdaten, Leistungs- und Funktionstest von Öfen und der Steuerung, Anzahl und Art der zu tauschenden Heizgeräte und Steuerungskomponenten, Art und Umfang von umgesetzten Dämmmaßnahmen) darunter.

Die Verarbeitung erfolgt zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten (gem. Art. 6 Abs. 1, lit. b DSGVO).

3. Wer erhält meine Daten?

Innerhalb der Salzburg AG erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen sowie gesetzlichen Pflichten benötigen. Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen.

4. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Überweisung der Förderung) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

5. Welche Datenschutzrechte stehen mir zu?

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkungen der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gem. den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können Sie an die Österreichische Datenschutzbehörde, Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien, richten.

6. Bin ich zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Wenn Sie uns die Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir die Bearbeitung des Förderformulars und die Auszahlung der Förderung in der Regel ablehnen müssen.

Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich für die Vertragserfüllung nicht relevanter bzw. gesetzlich nicht erforderlicher Daten eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

Rücktrittsrecht von Verbrauchern im Sinne von Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) und Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

1. Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Salzburg AG geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem mit der Salzburg AG ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Salzburg AG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die Salzburg AG den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich das Rücktrittsrecht um zwölf Monate. Holt die Salzburg AG die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Ein Musterwiderrufsformular steht auch unter www.salzburg-ag.at zur Verfügung.
3. Die Rücktrittsmöglichkeit nach § 11 FAGG besteht jedoch nicht bei Dienstleistungen, wenn die Salzburg AG aufgrund einer ausdrücklichen Erklärung des Verbrauchers noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung begonnen hat und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht hat.
4. Wenn Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, hat die Salzburg AG ihnen alle Zahlungen, die sie von ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag bei ihr eingegangen ist.
5. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinen Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat dieser der Salzburg AG jenen Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Salzburg AG von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen entspricht.

Muster – Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An
Salzburg AG für Energie,
Verkehr und Telekommunikation
Bayerhamerstraße 16
5020 Salzburg
Fax: +43/662/8884-170
E-Mail: office@salzburg-ag.at

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

.....

Bestellt am (...)/erhalten am (...)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.